

Reglement über die Fachhörerschaft

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V02.02
Ausgabedatum: 16.02.2021

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement über die Fachhörerschaft regelt die Rahmenbedingungen für Fachhörerinnen und Fachhörer.
- ² Das Reglement gilt für alle Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen.

Art. 2
Definition

- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer sind interessierte Personen, die einzelne Veranstaltungen (Kurse) oder ganze Module besuchen. Fachhörerinnen und Fachhörer zählen nicht zu den Studierenden und sind auch nicht immatrikuliert.

II. Reglement-spezifische Kapitel

Art. 3
Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Fachhörerinnen und Fachhörer erfolgt nur, sofern der Kurs noch freie Plätze aufweist.
- ² Fachhörerinnen und Fachhörer müssen einen entsprechenden Nachweis liefern, dass sie dem Unterricht im betreffenden Modul folgen können. Der verantwortliche Dozent bespricht mit der Studiengangsleitung die vorhandenen Nachweise.
- ³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Art. 4
Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Fachhörerinnen und Fachhörer nehmen regelmässig am Unterricht teil.
- ² Fachhörerinnen und Fachhörer sind in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Allerdings besteht in Absprache mit dem zuständigen Dozenten die Möglichkeit, im Sinne einer Selbstkontrolle des Erlernten, an einem Leistungsnachweis teilzunehmen.
- ³ Das Ergebnis kann mit dem Dozenten besprochen werden.
- ⁴ Es werden keine ECTS-Punkte an Gasthörer vergeben.

- Art. 5
Studienkosten
- ¹ Es wird eine einmalige Einschreibegebühr von CHF 50.- verlangt.
 - ² Die Kosten für den Unterrichtsbesuch errechnen sich aus der Anzahl ECTS-Punkte, die für einen Kurs oder ein Modul vergeben werden:
1 ECTS-Punkt = CHF 250.-
 - ³ Nicht inbegriffen sind Kosten für Lehrbücher, Exkursionen sowie externe Sprachprüfungen.
 - ⁴ Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.
- Art. 6
Kursbestätigung
- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer erhalten als Ausweis über den Kursbesuch am Ende des Semesters eine Teilnahmebestätigung.

III. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 7
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 26. Februar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2019.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor